

RS OGH 1992/10/13 10ObS235/92, 10ObS92/14y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.10.1992

Norm

ASVG §208

Rechtssatz

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll dann, wenn ein Krankengeldanspruch zu einer Versehrtenrente tritt oder wenn während des Laufes einer Versehrtenrente dem Versehrten Anstaltspflege gewährt wird, ein Ruhen nur in Ansehung jener Erhöhungen der Rente stattfinden, die eine Folge der Verschlechterung des Zustands der Versehrten sind, die zum Krankenstand oder zum Krankenhausaufenthalt führt; an den bis dahin zu Recht bezogenen Leistungen sollte sich aber insoweit nichts ändern.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 235/92
Entscheidungstext OGH 13.10.1992 10 ObS 235/92
- 10 ObS 92/14y
Entscheidungstext OGH 30.09.2014 10 ObS 92/14y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0084291

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.12.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at